

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Tel.: [REDACTED]
Mobil: [REDACTED]

Rechtspsychologisches Gutachten - Privatgutachten nach Aktenlage -

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1
2 Mangelhafte Sachverhaltsaufklärung	2
3 Motive der Ex-Frau bzw. Kindesmutter	3
4 Empfehlung	4
5 Literaturverzeichnis	5

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Gutachten hat sich mit dem Inhalt der Gerichtsakte des derzeit am Amtsgericht Oberhausen anhängigen Verfahrens 29 Ds 106 Js 20/20 – 252/20 in empirisch-analytischer Form befasst.

Hierbei hat eine umfassende Auseinandersetzung mit der Sachverhaltsaufklärung der zuständigen Behörden stattgefunden, welche im vorliegenden Fall insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen ist.

Bereits der Umstand, dass die 6-jährige Tochter als Betroffene nicht selbst befragt wurde, sondern die Kindesmutter stellvertretend für das Kind Angaben gemacht hat, sollte Zweifel an der nötigen Sorgfaltspflicht wach werden lassen.

Ohne adäquate Befragung der 6-jährigen Tochter ist es nicht möglich, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu sagen, ob die seitens der Kindesmutter erhobenen Vorwürfe, der Kindesvater habe das Kind geschlagen, zutreffend sind oder ob es sich hierbei lediglich um eine Falschbeschuldigung handelt, mit dem Ziel, den Vater von seiner Tochter zu entfremden.

Dieses Privatgutachten bearbeitet aus rechtspsychologischer Sicht die Fragestellung: „Sind die Angaben der Kindesmutter ausreichend, um festzustellen, ob der Kindesvater sein Kind geschlagen hat?“

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch den Bundesgerichtshof (BGH-Beschluss vom 18.05.2009 - Az. IV ZR 57/08) hat ein Gericht auch ein privat in Auftrag gegebenes Gutachten erkennbar zu verwerten und in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

2 MANGELHAFTE SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG

Exemplarisch wird auf die EGMR-Beschwerde Nr. 18734/09 und Nr. 9424/11 verwiesen: Im besagten Fall ging es um den Entzug der elterlichen Sorge der Beschwerdeführer, da beide Kinder angaben, von ihrem Vater systematisch geschlagen worden zu sein, wenn sie keine gute Noten erhielten. Ein Jahr nachdem die Kinder aus der Familie genommen und in einer Wohngruppe untergebracht worden waren, gestand die Tochter, dass sie die von ihr vorgebrachten Vorwürfe nur erfunden habe. Daraufhin wurde den Beschwerdeführern die elterliche Sorge zurückübertragen und die beiden Kinder kehrten in die Familie zurück. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kritisierte die Entziehung der elterlichen Sorge lediglich auf persönlichen Äußerungen der beiden Kinder gegenüber dem Jugendamt und vor dem Amtsgericht ohne objektiven Beweis für die behaupteten Misshandlungen, sodass die sich aus Art. 8 EMRK ergebende Schutzpflicht von Seiten des Staates im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung verletzt worden war.

Da im derzeit am Amtsgericht Oberhausen anhängigen Verfahren 29 Ds 106 Js 20/20 – 252/20 nicht einmal eine Befragung des Kindes stattgefunden hat, ist eine Verletzung des Gebotes der Sachverhaltsermittlung umso mehr anzunehmen. Objektive Belege dafür, dass die Behauptungen der Kindesmutter wahr sind, wurden bislang nicht vorgebracht.

Ob das auf den von der Kindesmutter vorgelegten Fotos zu sehende Hämatom an ihrem linken Oberschenkel tatsächlich von einem Tritt ihres damaligen Mannes bzw. heutigen Ex-Mannes stammt oder womöglich durch einen Unfall oder gar durch eine gezielte Selbstverletzung zustande gekommen ist, bedürfte einer rechtsmedizinischen Untersuchung.

Dass Hämatome auch durch Unfälle im Alltag entstehen können, dürfte unbestritten sein. Die bloße Fotografie eines Hämatoms stellt somit kein geeignetes Beweismittel dar. Entscheidend ist einerseits, ob das zu sehende Hämatom zum geschilderten Tatablauf passt, und andererseits, ob das zu sehende Hämatom auch

anderen Ursprungs sein könnte. Feststellungen hierzu finden sich bislang in der Gerichtsakte nicht.

Im Hinblick einer adäquaten Sachverhaltsaufklärung ist im Lichte der Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur EGMR-Beschwerde Nr. 18734/09 und Nr. 9424/11 zumindest eine aussagepsychologische Begutachtung des Kindes und der Kindesmutter sowie ggf. eine rechtsmedizinische Untersuchung bezüglich der vorgelegten Fotos des besagten Hämatoms anzuordnen.

3 MOTIVE DER EX-FRAU BZW. KINDESMUTTER

Bei der Prüfung der intentionalen Falschaussage gilt gemäß dem „Handbuch der Rechtspsychologie“ die Motivationsanalyse als notwendiger Aspekt zur Eruierung einer Falschbezeichnung.¹ Das „Praxishandbuch Forensische Psychiatrie“ weist sogar ausdrücklich darauf hin, dass es bei der Durchführung der Begutachtung die Motivationsanalyse beim Kind und bei der Bezugsperson durchzuführen gilt.²

Dass Ex-Partnerinnen aus Rachsucht ihren ehemaligen Partner falsch beschuldigen, kommt regelmäßig vor. Die Kindesmutter befindet sich zudem mit dem Kindesvater in einem familiengerichtlichen Verfahren über das Sorgerecht um das gemeinsame Kind. Insofern bestehen im Bereich der Aussagemotivation zwei Motive, die eine Falschbeschuldigung seitens der Ex-Frau bzw. Kindesmutter plausibel erscheinen lassen.

Exemplarisch wird auf den Fall Jörg Kachelmann verwiesen: Der Meteorologe klagte gegen seine ehemalige Geliebte und erhielt vom OLG Frankfurt letztinstanzlich Schadensersatz zugesprochen (OLG Frankfurt 18. Zivilsenat - Urteil vom 28.09.2016 - 18 U 5/14). Bezüglich der an den Oberschenkeln der Beklagten vorgefundenen Hämatome hatte der Sachverständige dargelegt, dass die Tatschilderung der Beklagten nicht nachvollziehbar sei.

Dass sich vermeintliche Geschädigte aus Rachsucht sogar selbst Verletzungen zufügen, ist immer wieder festzustellen. Ohne rechtsmedizinische Untersuchung lässt sich dies jedoch nicht eindeutig einordnen.

¹ Steller, Max (2008): „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, S. 300 ff.

² Kinze, Wolfram (2015): „Durchführung der Begutachtung“. In: Häßler, Frank /Kinze, Wolfram/Nedopil, Norbert (Hrsg.): Praxishandbuch Forensische Psychiatrie, 2. Auflage, S. 732.

Auszugsweise wird aus dem Artikel „Falschbeschuldigung nach der Trennung und bei Streit um das Sorgerecht“ der Hamburger Kanzlei für Sexualstrafrecht Laudon & Schneider zitiert:

„Im Kampf um das Sorgerecht scheint jedes Mittel recht, um den Ex-Partner zu schädigen. Viele Frauen schrecken auch vor einer Falschbeschuldigung wegen Vergewaltigung nicht zurück oder behaupten den sexuellen Missbrauch des gemeinsamen Kindes.

Nach der Trennung ist vor dem Kampf um das Sorgerecht

Geht es nach einer Trennung ‚um die Kinder‘, genauer gesagt um das Sorgerecht, stellen sich mindestens 20 Prozent aller Strafanzeigen wegen eines sexuellen Missbrauchs des gemeinsamen Kindes am Ende als Falschbeschuldigung heraus. Regelmäßig wird dieser Vorwurf nicht allein erhoben, sondern der Mann soll die Ex-Frau oder Freundin während der Ehe auch vergewaltigt haben. Die angebliche Vergewaltigung liegt freilich Jahre zurück, es gibt demzufolge weder Spuren noch irgendwelche Zeugen für die Tat.“³

4 EMPFEHLUNG

Es wird empfohlen, eine aussagepsychologische Begutachtung des Kindes und der Kindesmutter durch einen geeigneten Sachverständigen anzuordnen. Das Ziel jenes Sachverständigengutachtens sollte sein, eine adäquate Begutachtung hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Aussagen der Kindesmutter zu gewährleisten sowie das Kind in einem geeigneten Rahmen selbst zu Wort kommen zu lassen. Ein Gerichtsurteil, ohne zuvor ein Glaubhaftigkeitsgutachten durch einen geeigneten Sachverständigen eingeholt zu haben, widerspräche im vorliegenden Fall dem Amtsermittlungsgrundsatz. Die Angaben der Kindesmutter sind nicht ausreichend, um festzustellen, ob der Kindesvater sein Kind geschlagen hat.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

³ <https://www.sexualstrafrecht.hamburg/falschbeschuldigung/falschbeschuldigung-trennung-sorgerecht/>

5 LITERATURVERZEICHNIS

Steller, Max (2008): „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe Verlag.

Kinze, Wolfram (2015): „Durchführung der Begutachtung“. In: Häßler, Frank /Kinze, Wolfram/Nedopil, Norbert (Hrsg.): *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie*, 2. Auflage. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Laudon & Schneider (PartmbB): Falschbeschuldigung nach der Trennung und bei Streit um das Sorgerecht

<https://www.sexualstrafrecht.hamburg/falschbeschuldigung/falschbeschuldigung-trennung-sorgerecht/> (zuletzt abgerufen am 21.07.2020)